

## **Satzung**

### **§ 1**

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportverein Hagenow e.V. (abgekürzt: SV Hagenow e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Hagenow.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Hagenow im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Ludwigslust-Parchim sowie im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 2**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch einen regelmäßigen Vereinsbetrieb zur Ausübung des Breiten- und Leistungssports, durch Ausbildung und Nachwuchsarbeit sowie durch Veranstaltung von bzw. Beteiligung an Wettkämpfen.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann die/der Beitrittswillige sich schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über das Aufnahmeverfahren entscheidet.
- (4) Personen, die den Vereinszweck lediglich finanziell, ideell oder durch bestimmte Leistungen fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (6) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Aufnahmegebühren sowie Umlagen festsetzen.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 4**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten in der Sporthalle Teichstrasse und per E-Mail einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können bis zu fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand geleitet werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 6**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes (Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag ist eine offene Wahl möglich.)
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 7**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- den Abteilungsleitern
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied oder in den Vorstand kooptiertes Mitglied verwaltet.

## **§ 8**

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen und Bestimmung von Abteilungsleitern nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

## **§ 9**

(1) Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Mitglied unter anderem ausschließen, wenn es:

- länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat

(3) Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 11**

(1) Die Satzung bzw. deren Änderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 12**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Abstimmung muss mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

(3) Als Liquidator werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt.

## **Schlussbestimmung**

Die vorliegende Fassung ist eine Satzungsänderung der bisherigen Satzung vom 22.06.2005. Mit Annahme der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2012 verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

Hagenow, 04.09.2012